

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Gabriele Luczak-Schwarz (CDU) Stadträtin Karin Wiedemann (CDU) Stadtrat Johannes Krug (CDU) Stadtrat Rainer Weinbrecht (CDU) Stadtrat Detlef Hofmann (CDU) CDU-Gemeinderatsfraktion vom: 07.11.2013 eingegangen: 07.11.2013	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	56. Plenarsitzung Gemeinderat 17.12.2013 2013/0248 35 öffentlich Dez. 3
Zuweisung für Sachmittel an Schulen		

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage wie folgt Stellung:

Nach welchem Verfahren werden die Zuweisungen für Sachmittel den Schulen zugewiesen ?

Den Schulen wird zu Beginn eines Haushaltsjahres die Höhe ihres Schulbudgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen ihrer Vergabebefugnis mitgeteilt. Das Schulbudget umfasst Ausgaben für den laufenden Schulbetrieb sowie Aufwendungen für investive Unterrichtsmittel. Das Schulbudget berechnet sich aus Grundbeträgen und aus Kopfbeträgen je Schülerin und Schüler zur Abdeckung der fixen und variablen Kosten an einer Schule. Daneben verfügt das Schul- und Sportamt über ein Budget für Sondervorhaben (Beschaffungen, die aufgrund ihrer Besonderheit und der Ausgabenhöhe nicht über das laufende Budget der Schule finanziert werden können, z. B. Neueinrichtung von Technikräumen, Schulküchen, Klassenzimmern etc.). Die Mittel für Sondervorhaben werden in Zusammenarbeit mit den Schulen individuell bereitgestellt.

Welche Kriterien (Sozialindikatoren, Größe der Schulklassen, Schulform) sind für die Vergabe der Sachmittel ausschlaggebend ?

Die Grund- und Kopfbeträge sind für jede Schulart unterschiedlich hoch angesetzt. Hierbei werden Größe der Schule, Anzahl der Schülerinnen und Schüler und Schulform berücksichtigt. Schulen mit besonderen Angeboten, z. B. Ganztagschulen, Grundschulen mit Angeboten der Verlässlichen Grundschule und dem Jugendbegleiterprogramm u. a. erhalten zusätzliche Haushaltsmittel für ihre Aufwendungen.

Welche Berechnungsgrundlage wird bei der Zuweisung von Sachmitteln angewendet?

Grundlage für die Berechnung der Sachmittel an den Schulen ist die LernmittelVO des Landes Baden-Württemberg.

Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, ob den Schulen Sachmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen?

In den zurückliegenden Jahren kamen von den Schulen überwiegend positive Signale dahingehend, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Durchführung eines geordneten Schulbetriebs ausreichen. Sofern dies im Einzelfall nicht gelang, wurde durch das Schul- und Sportamt entsprechend nachgesteuert.

Wie hoch sind die Zuweisungen für die einzelnen Schulen und Schularten (Grundschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium)?

Die Grundbeträge und Kopfbeträge/Schüler belaufen sich je Schulart auf:

Schulart	Grundbetrag	Kopfbetrag/Sch.
Grundschule	9 500 €	80 €
Realschule	3 000 €	115 €
Gemeinschaftsschule	3 500 €	123 €
Gymnasium	5 000 €	136 €